



## Amtliche Bekanntmachung

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (Schulgesetz NRW – SchulG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018, werden Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2020 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01. August 2020 schulpflichtig.

Kinder, die nach dem 30. September 2020 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulpflichtig sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder erhalten ein von der EDV ausgedrucktes Anmeldeschreiben, auf dem auf die zuständige Anspruchsschule und die nächstgelegene kath. Bekennnisschule hingewiesen wird. Auf der Rückseite befindet sich eine Übersicht über alle Castrop-Rauxeler Grundschulen, aus der die Erziehungsberechtigten eine Schule für ihr Kind im Grundsatz frei auswählen können.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Anmeldung ihres Kindes, in Abhängigkeit von der gewählten Schule, entweder in der Zeit vom **07. bis 11. Oktober 2019 oder in der Zeit vom 28. bis 31. Oktober 2019** vorzunehmen und hierzu das einzuschulende Kind und das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde des Kindes mitzubringen. Sie werden aus vorgenanntem Grund (verschiedene Anmeldewochen) gebeten, zwecks konkreter Terminvereinbarung vorab die gewünschte Schule zu kontaktieren.

Für die auf Antrag einzuschulenden Kinder, für die die Erziehungsberechtigten keine schriftliche Mitteilung erhalten, erfolgt die Anmeldung direkt in der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schule innerhalb der vorstehenden Zeiten (→ vorherige Terminabsprache!).

Für evtl. Rückfragen und Beratungen können die Schulleiter/innen der einzelnen Grundschulen in Anspruch genommen werden.

Castrop-Rauxel, den 07. August 2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Kruck

## Öffentliche Zustellung

**Für Herrn Emad Ahmad a DOUBI**, zuletzt wohnhaft: Vöhdeweg 40 a, 44577 Castrop-Rauxel, liegt beim

Bereich Ordnung und Bürgerservice  
– Ausländerbehörde – der Stadt Castrop-Rauxel,  
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 214,

folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 12.07.2019  
(Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer  
Aufenthaltserlaubnis, Ausreiseaufforderung und Androhung  
der Abschiebung pp.), Aktenzeichen: 33 D 210183001.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

montags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

## Öffentliche Zustellung

**Für Frau Huda Saleh S ALQATHANI - zugleich als gesetzliche Vertreterin der Kinder Ahmed Emad a, Osayd Emad a und Joud Emad a DOUBI** -, zuletzt wohnhaft: Vöhdeweg 40 a, 44577 Castrop-Rauxel, liegt beim

Bereich Ordnung und Bürgerservice  
– Ausländerbehörde – der Stadt Castrop-Rauxel,  
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 214,

folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 12.07.2019  
(Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer  
Aufenthaltserlaubnis, Ausreiseaufforderung und Androhung  
der Abschiebung pp.), Aktenzeichen: 33 A 290582001 u.a.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

montags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

---

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressediens@castrop-rauxel.de](mailto:pressediens@castrop-rauxel.de)

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.09.2019**

---

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de) unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.